



Dorferneuerung Thiersheim II
Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – Der Plan beinhaltet den Ausbau der Erschließungsstraße zur Kleehof Stube.
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Thiersheim II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen. Dieser Plan beinhaltet den Ausbau der Erschließungsstraße zur Kleehof Stube.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Ausbau erfolgt auf bestehender Trasse. Mit der geringfügigen Verbreiterung der Zufahrt gehen Bodenversiegelungen (ca. 200 m²) und ein Verlust Weg begleitender Strukturen (Hecken, junger Baumbestand, Gras- und Krautfluren) einher. Es entsteht ein Kompensationsbedarf gemäß Bay-KompV von 1.780 Wertpunkte (WP). Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf einer ca. 480 m² großen, nährstoffreichen Grünfläche nördlich des Radweges/westlich des Kleehofes. Geplant ist die Anlage einer Streuobstwiese. Die Eingriffe werden damit vollumfänglich qualitativ und quantitativ ausgeglichen. Über diese Maßnahme hinausgehende Kompensationsmaßnahmen für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind nicht erforderlich.

Die Schwellenwerte für Überbauung/Versiegelung von Flächen, Gelände-
veränderungen sowie Veränderungen der Vegetationsdecke zur Durchfüh-
rung einer UVP werden weit unterschritten. Die Auswirkungen auf die
UVPG-Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden
sind insgesamt als kompensierbar zu werten.

Auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
Wasser, Klima, Luft und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige
Sachgüter sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Wirkraum der Maßnahmen kommen planungsrelevante Arten vor, wie
z.B. hecken- und baumbrütende Vogelarten und die Haselmaus. Erhebli-
che Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszu-
stände der lokalen Populationen dieser Tierarten nach Anhang 4 FFH-RL
bzw. Art. 1 VS-RL führen können, können unter Beachtung der formulierten
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Beachtung von Schnittzeit-
punkten und Belassen des Schnittgutes für 2 Tage) allerdings ausge-
schlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind
somit nicht erfüllt.

Eingriffe in Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23-30 BNatSchG, Art. 12-
16 und 23 BayNatSchG, § 34 BNatSchG sowie in sonstige Schutzgebiete
nach einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen nicht.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vor-
haben und Tätigkeiten wurde geprüft. Es wurden keine Vorhaben und Tä-
tigkeiten festgestellt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit,
da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig
durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG
aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der formulierten Ver-
meidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3
Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 13.03.2025

gez. Joachim Block
Baudirektor